

Anlage 1 zu Vorlagen Nr. AÖE/053/2025

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
	<p>36. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung)</p> <p>Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11. Dezember 2025 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610) folgende Satzung beschlossen:</p>	
	Artikel I	
	<p>Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (Abfallgebührensatzung) vom 15. Dezember 1994 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51 vom 24. Dezember 1994), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 2024 (https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html veröffentlicht am 07. Dezember 2024 - nachrichtlich Ddf. Amtsblatt Nr. 49 vom 07. Dezember 2024), wird wie folgt geändert:</p>	

Anlage 1 zu Vorlagen Nr. AÖE/053/2025

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>(1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 60,00 Euro.</p>	<p>1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Die Grundgebühr je aufgestelltem Sammelbehälter für Restabfälle beträgt jährlich 62,20 Euro.</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
<p>(2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 3,984 Euro.</p>	<p>2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Die Leistungsgebühr für Sammelbehälter für Restabfälle beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Entsorgung je Liter aufgestelltem Behältervolumen jährlich 4,122 Euro.</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
<p>(4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 15,81 Euro gewährt.</p>	<p>3. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung: (4) Für Sammelbehälter für Restabfälle die gemäß § 20 Abs. 3 AES im Teilservice geleert werden, wird je wöchentlicher Leerung auf die gemäß Abs. 2 errechnete Leistungsgebühr ein jährlicher Abschlag von 16,21 Euro gewährt.</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
<p>(5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 30,11 Euro erhoben.</p>	<p>4. § 3 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung: (5) Für Sammelbehälter für Restabfälle, die gemäß § 23 Abs. 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird neben der Grund- und Leistungsgebühr je wöchentlicher Leerung eine jährliche Zusatzgebühr von 30,71 Euro erhoben.</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
<p>(9) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit gemäß § 16 Abs. 7 AES wird je Änderungsantrag eine Gebühr von 25</p>	<p>5. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung: (9) Für die Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit gemäß § 16 Abs. 7 AES wird je Änderungsantrag eine Gebühr von 30</p>	<p><u>Restmüllentsorgung</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.:</p>

Anlage 1 zu Vorlagen Nr. AÖE/053/2025

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
Euro erhoben.	Euro erhoben.	AÖE/052/2025.
(1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird bei 14-täglicher Abfuhr eine jährliche Gebühr von 13,18 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.	6. § 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Für Sammelbehälter für Bioabfälle, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird eine jährliche Gebühr von 14,18 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter erhoben.	<u>Biotonne</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.
(2) Für 80l-Sammelbehälter für Bioabfälle die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 25,09 Euro erhoben.	7. § 3a Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Für 80l-Sammelbehälter für Bioabfälle die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 26,88 Euro erhoben.	<u>Biotonne</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.
(1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird eine jährliche Gebühr von 1. 13,84 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter 2. 36,05 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.	8. § 3b Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Für Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 20 Abs. 3 Satz 3 AES im Vollservice geleert werden, wird eine jährliche Gebühr von 1. 16,21 Euro für 80l-, 120l- und 240l-Sammelbehälter 2. 42,22 Euro für 660l und 1.100 l-Sammelbehälter erhoben.	<u>Papiertonne</u> Gebührensätze entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.
(2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller	9. § 3b Abs. 2 erhält folgende Fassung: (2) Für 80 l-Sammelbehälter für Altpapier, die gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 AES im Keller aufgestellt sind und von der Stadt zur Leerung aus dem Keller geholt und nach der Leerung wieder in den Keller	

Anlage 1 zu Vorlagen Nr. AÖE/053/2025

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 26,35 Euro erhoben.</p>	<p>verbracht werden, wird eine jährliche Zusatzgebühr von 30,71 Euro erhoben.</p>	<p><u>Papiertonne</u> Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
<p>§ 4 Gebühren für Sonderleistungen (1) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restabfälle, der sich auf dem Grundstück befindet, wird 1/52 der Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 2 bis 6 berechnet.</p> <p>²Cent-Beträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.</p> <p>(2) Für die einmalige Bereitstellung und Entsorgung von Sammelbehältern für Restabfälle außerhalb der Normalabfuhr beträgt die Gebühr 1/52 der Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 2 bis 6 zuzüglich einer Gebühr von 25,00 Euro und bei Großbehältern von 2.500 bis 5.000 Litern zuzüglich einer weiteren Gebühr von 80,00 Euro. ²Cent-Beträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.</p> <p>(3) Für die Entleerung eines nicht vorschriftsmäßig</p>	<p>10. § 4 erhält folgende Fassung: § 4 Gebühren für Sonderleistungen (1) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restabfälle, eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Bioabfälle (Biotonne) oder für Altpapier (Papiertonne), der sich jeweils auf dem Grundstück befindet, wird 1/52 der Leistungsgebühren nach § 3 Abs. 2 bis 6 berechnet.</p> <p>(2) Für die einmalige Bereitstellung und Entsorgung von Sammelbehältern für Restabfälle außerhalb der Normalabfuhr beträgt die Gebühr 1/52 der Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 2 bis 6 zuzüglich einer Behälterbereitstellungsgebühr von 30 Euro. Die Behälterbereitstellungsgebühr beträgt bei Großbehältern von 2.500 bis 5.000 Litern 96 Euro.</p> <p>(3) Für die Abfuhr von</p>	<p>Die alten Absätze 1 und 3 werden zum neuen Absatz 1 zusammengefasst.</p> <p>Eine Abrundung auf volle Cent-Beträge nach unten ist mit dem heutigen Abrechnungssystem nicht mehr geboten.</p> <p>Gebührensätze entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p> <p>Eine Abrundung auf volle Cent-Beträge nach unten ist mit dem heutigen Abrechnungssystem nicht mehr geboten.</p> <p>Der alte Absatz 3 ist im neuen Absatz 1 enthalten.</p>

Anlage 1 zu Vorlagen Nr. AÖE/053/2025

Alte Fassung	Neue Fassung	Erläuterungen
<p>befüllten Sammelbehältern für Bioabfälle (Bio-tonne) oder für Altpapier wird 1/52 der Leistungsgebühr nach § 3 Abs. 2, 4 und 5 berechnet. ²Cent-Beträge werden auf volle 10 Cent nach unten abgerundet.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Abfuhr von nicht gewerblichem Sperrmüll über 2 Kubikmeter beträgt je übersteigendem Kubikmeter 80,00 Euro.</p> <p>(5) Für die Annahme von Restmüll (EAV-Nr. 200301) und Sperrmüll (EAV-Nr. 200307) auf dem Recyclinghof Flingern, sowie von gemischten Bauabfällen (EAV-Nr. 170904) auf dem Recyclinghof Flingern und an der Annahmestelle der Zentraldeponie Hubbelrath sind folgende Gebühren zu entrichten: Recyclinghof Flingern: PKW (ca. 300l) 10 Euro, Kombi (ca. 500l) 15 Euro, Zentraldeponie Hubbelrath: PKW (ca. 300l) 10 Euro, Kombi (ca. 500l) 15 Euro, Anlieferungen bis ca. 1.000l 30 Euro, Anlieferungen bis ca. 2.000l 60 Euro.</p>	<p>nicht angemeldeten Abfällen, die im öffentlichen Raum eingesammelt, anschließend transportiert und entsorgt werden, beträgt die Gebühr mindestens 100 Euro. Bei Ablagerungen von mehr als einem Kubikmeter, 100 Euro je weiterem Kubikmeter.</p> <p>(4) Die Gebühr für die Abfuhr von nicht gewerblichem Sperrmüll über 2 Kubikmeter beträgt je übersteigendem Kubikmeter 100 Euro.</p> <p>(5) Für die Annahme von Restmüll (EAV-Nr. 200301) und Sperrmüll (EAV-Nr. 200307) auf dem Recyclinghof Flingern, sowie von gemischten Bauabfällen (EAV-Nr. 170904) auf dem Recyclinghof Flingern und an der Annahmestelle der Zentraldeponie Hubbelrath sind folgende Gebühren zu entrichten: Recyclinghof Flingern: PKW (ca. 300l) 15 Euro, Kombi (ca. 500l) 25 Euro, Zentraldeponie Hubbelrath: PKW (ca. 300l) 15 Euro, Kombi (ca. 500l) 25 Euro, Anlieferungen bis ca. 1.000l 50 Euro, Anlieferungen bis ca. 2.000l 100 Euro.</p>	<p>Hier wird mit dem neuen Absatz 3 ein Gebührensatz eingeführt, um illegalen Abfallablagerungen einfacher mit einem festen Gebührensatz begegnen zu können.</p> <p>Gebührensatz entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p> <p>Gebührensätze entsprechend Ö-Vorlagen-Nr.: AÖE/052/2025.</p>
	Artikel II	
	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.	